

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 2/93

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 1993 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Dr. S p r a n g,
die Richter Dr. S t e i n w e d e l und H u s m a n n sowie die ehrenamtlichen Richter M e i
s e n und L e i t e

für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1992 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beklagte wendet sich gegen ihre Verurteilung zur Zahlung einer Bergmannsrente; sie meint, dem Kläger stehe kein Berufsschutz als Hauer zu.

Der im Jahre 1946 geborene Kläger, türkischer Staatsangehöriger, war von 1976 bis Oktober 1986 durchweg als Hauer tätig. Dann war er wegen anhaltender ischialgieförmiger Beschwerden nach einer intramuskulären Injektion bis August 1987, nur durch den Tarifurlaub unterbrochen, arbeitsunfähig krank. Im August 1987 erklärte er sich in einer Änderungsvereinbarung mit einer Umgruppierung auf Tätigkeiten nach der Schlüsselnummer 0718 einverstanden; in dieser Vereinbarung heißt es, der Betrieb sei auf ärztliches Anraten oder aufgrund bergbehördlicher Vorschriften gehalten, dem Kläger nunmehr entsprechende Tätigkeiten zu übertragen. Danach arbeitete der Kläger als Betonierer/Einpaster - Lohngruppe 07 der Lohnordnung zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus -. Im August 1988 wurde er weiter, auf die Lohngruppe 05, abgestuft und arbeitete daraufhin im Wechsel zur Tätigkeit als Betonierer/Einpaster auch als Hilfsarbeiter unter Tage, seit März 1992 ausschließlich als Hilfsarbeiter unter Tage.

Seinen Rentenantrag vom April 1987 lehnte die Beklagte ab. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Die gehörten Gutachter konnten keine Erkrankung feststellen, welche die vorgebrachten Beschwerden hätte erklären können. Ein im Berufungsverfahren nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingeholtes neurologisch-psychiatrisches Gutachten vom Januar 1992 nahm eine von den bisherigen Beschwerden unabhängige Entwicklung an, die erst 1991 eingetreten sei: Beim Kläger liege nunmehr eine rechtsseitige Halbseitensymptomatik vor, die auch teilweise apparativ zu objektivieren sei. Er sei nur noch in der Lage, leichteste Übertagearbeiten unter Beachtung vielfältiger weiterer Einschränkungen zu verrichten. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 30. November 1992, einem entsprechend eingeschränkten Antrag des Klägers folgend, die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente für Bergleute wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit ab 1. März 1992 zu gewähren. Auf der Grundlage des neurologisch-psychiatrischen Gutachtens sei der Kläger jedenfalls für die Ausübung einer Hauertätigkeit ungeeignet. Da er innerhalb der Lohngruppen 11, 10 und 09 nicht mehr eingesetzt werden könne, stehe ihm Rente für Bergleute antragsgemäß ab 1. März 1992 zu. Dies gelte auch unter Berücksichtigung des Tätigkeitswechsels während des Rentenverfahrens. Zwar sei dieser im August 1987 aus gesundheitlichen Gründen noch nicht geboten gewesen; erst im Jahre 1991 sei objektivierbar ein Krankheitszustand eingetreten, der den Kläger an der Ausübung der Hauer- oder einer anderen Gedingetätigkeit unter Tage gehindert habe. Auf der



Grundlage der Besonderheiten der hier vorliegenden Fallgestaltung sei jedoch auch weiterhin vom Hauptberuf als Hauer auszugehen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung des § 45 Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch - (SGB VI). Der Kläger habe sich im Laufe des Rentenstreitverfahrens freiwillig vom Hauptberuf des Hauers gelöst. Der Arbeitsplatzwechsel aus gesundheitlichen Gründen sei im August 1987 noch nicht geboten gewesen. Eine Bindung an die Feststellung des knappschaftlichen Hauptberufs im Ablehnungsbescheid von 1988 bestehe nicht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1992 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 28. Juli 1989 zurückzuweisen,
hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Der Senat hat im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 SGG).

Die Revision der Beklagten ist zurückzuweisen.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit nach § 45 Abs 1, Abs 2 SGB VI ab 1. März 1992.

Mit dem LSG ist als "bisher ausgeübte knappschaftliche Beschäftigung" iS des § 45 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI die eines Hauers in der Gewinnung nach der Lohngruppe 11 der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau anzusehen. Die vom Kläger ab August 1987 ausgeübten Tätigkeiten als Betonierer/Einpaster bzw Hilfsarbeiter unter Tage nach den Lohngruppen 07 bzw 05 der Lohnordnung können insoweit nicht herangezogen werden. Denn der Kläger hat sich von seiner bisherigen Beschäftigung als Hauer nicht in der Weise gelöst, daß er sich - aus anderen als gesundheitlichen Ursachen - endgültig einer anderen Beschäftigung zugewendet hätte.



Die "bisher ausgeübte knappschaftliche Beschäftigung" iS des § 45 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI (bzw der Vorgängervorschrift des § 45 Abs 2 Reichsknappschaftsgesetz <RKG>) ist nach den gleichen Gesichtspunkten festzustellen wie bei der Berufsunfähigkeit die "bisherige Berufstätigkeit" iS des § 43 Abs 2 Satz 2 SGB VI (bzw der entsprechenden, bis zum 31. Dezember 1991 geltenden, Vorgängerregelungen), wenn auch für den Anspruch auf Bergmannsrente nur in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigungen zu berücksichtigen sind (BSG Urteil vom 28. Januar 1982, SozR 2600 § 45 Nr 34 S 93). Als - knappschaftlicher - Hauptberuf ist in der Regel von der letzten - knappschaftlichen - versicherten Beschäftigung auszugehen. Dies gilt jedoch ohne weiteres nur dann, wenn sie zugleich den Höhepunkt des beruflichen Aufstieges gebildet hat; dann reicht insoweit auch eine nur kurzfristige Ausübung (BSG Urteil vom 29. November 1979, SozR 2200 § 1246 Nr 53; BSG Urteil vom 11. September 1980, SozR 2200 § 1246 Nr 66).

Dagegen hebt das Bundessozialgericht (BSG) bei einem beruflichen Abstieg vor Eintritt des Versicherungsfalles darauf ab, ob der Versicherte erkennbar seiner bisherigen Berufstätigkeit nicht weiter nachgehen will und sich "endgültig" einer anderen Berufstätigkeit zuwendet (BSG Urteil vom 30. Oktober 1985, SozR 2200 § 1246 Nr 130 S 413 f mwN). Ein neuer Hauptberuf auf einer anderen sozialen Ebene kann nur angenommen werden, wenn ihn der Versicherte ohne Erkrankung und dergleichen auf eine gewisse Dauer weiter verrichtet hätte, er also sein Erwerbsleben geprägt hat (BSG Urteil vom 28. Januar 1982, SozR 2600 § 45 Nr 34 S 95; ebenso BSG Urteil vom 10. Juni 1980, SozR 2200 § 1246 Nr 63 S 190 sowie der Senat im Urteil vom 22. März 1988, SozR 2200 § 1246 Nr 158 S 513). So löst sich der Versicherte beispielsweise durch die Ausübung einer lediglich befristeten Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme grundsätzlich nicht von seinem bisherigen Beruf (BSG Urteil vom 30. Oktober 1985, SozR 2200 § 1246 Nr 130).

In Anwendung dieser Grundsätze kann aber auch der vom Kläger während des Verfahrens über seinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung vorgenommene Tätigkeitswechsel nicht als - gesundheitsunabhängige - dauernde Lösung von der bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung angesehen werden. Dies gilt auch trotz des Umstandes, daß er im Zeitpunkt seines Tätigkeitswechsels (objektiv) noch nicht gesundheitlich unfähig war, den Beruf des Hauers weiterhin auszuüben (dann läge hierin von vornherein keine relevante Lösung von diesem Beruf: so zB der Senat Urteil vom 22. März 1988, SozR 2200 § 1246 Nr 158 S 513; entsprechend auch zuvor BSG Urteile vom 14. März und 29. November 1979, SozR aaO Nrn 41, 53). Auch lag keine Fallgestaltung im Sinne eines "gestreckten Versicherungsfalles" (hierzu BSG Urteil vom 26. Februar 1971, BSGE 32, 242, 243) vor; die Gesundheitsstörung, die dann tatsächlich zur Unfähigkeit des Klägers führte, als Hauer tätig zu sein, war nach den Feststellungen



des LSG keine Weiterentwicklung der vom Kläger bei seinem Tätigkeitswechsel subjektiv empfundenen gesundheitlichen Einschränkungen.

Der Kläger hat sich mit seiner Umsetzung auf eine geringerwertige Tätigkeit nach Stellung des Rentenanspruchs noch nicht endgültig von seinem bisherigen knappschaftlichen Hauptberuf als Hauer abgewendet. Denn während des Rentenverfahrens ging es vor allem auch um die Behauptung des Klägers, seinen knappschaftlichen Hauptberuf als Hauer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben zu können. Diese Behauptung konnte durch die von der Beklagten bzw. den Sozialgerichten zu treffenden medizinischen Feststellungen entweder bestätigt oder nicht bestätigt bzw. widerlegt werden. Für den Fall, daß dem Rentenanspruch endgültig nicht stattgegeben wurde (also mit der Bindung eines Rentenablehnungsbescheides bzw. dessen rechtskräftiger Bestätigung im sozialgerichtlichen Verfahren), mußte dem Kläger die Möglichkeit offenbleiben, sich der Auffassung der Beklagten bzw. der Gerichte und der ihre Entscheidung stützenden Gutachten anzuschließen, dh sich wieder für eine Tätigkeit im zunächst verlassenen Hauptberuf als Hauer zur Verfügung zu stellen.

Es oblag ihm auch nicht, sich in der Zeit vor Abschluß seines Rentenverfahrens um eine erneute Beschäftigung in seinem Hauptberuf als Hauer zu bemühen, nachdem ihn sein Betrieb - wenn auch mit seinem Einverständnis - auf eine geringerwertige Tätigkeit umgesetzt hatte. Diese Voraussetzung hat das BSG zwar für die Fälle aufgestellt, in denen der Berufsschutz aufgrund einer früheren Tätigkeit erhalten bleiben soll, wenn der Versicherte einen betrieblich bedingten unfreiwilligen Arbeitsplatzwechsel hinnehmen muß (BSG Urteil vom 25. April 1978, BSGE 46, 121, 122 f = SozR 2600 § 45 Nr 22 mwN sowie das Urteil des Senats vom 22. März 1988, SozR 2200 § 1246 Nr 158 S 512 f). Sie kann jedoch auf der Grundlage der durch Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des LSG im vorliegenden, besonders gelagerten Fall keine Anwendung finden. Der Kläger hat während eines laufenden Rentenverfahrens subjektiv aus gesundheitlichen Gründen einer betrieblich vorgeschlagenen Umsetzung Folge geleistet, ohne daß eine bewußte Irreführung bzw. eine simulative oder aggravatorische Beschwerdedarstellung feststellbar waren. Auch ergab sich kein Hinweis, daß sein Verhalten ausschließlich auf den Erwerb des Rentenanspruchs gerichtet war.

Solange der Kläger vor bindender Entscheidung über seinen Rentenanspruch selbst noch davon überzeugt sein durfte, die höherwertige Tätigkeit krankheitsbedingt nicht mehr ausüben zu können, kann es ihm bei der vorliegenden Fallkonstellation nicht zum Nachteil gereichen, wenn er sich seiner Überzeugung entsprechend verhielt. Der Kläger wird damit ebenso behandelt wie ein Versicherter, dessen subjektives Unvermögen, den Hauerberuf weiter auszuüben, zu andauernder Arbeitsunfähigkeit oder zu Arbeitslosigkeit führt (vgl. BSG Urteil vom 30. Oktober 1985, SozR 2200 § 1246 Nr 130 S 414); diesem bleibt der Berufsschutz problemlos erhalten. Für die rechtlichen Auswirkungen der vor



abschließender Klärung seiner Rentenangelegenheit eingetretenen Erwerbsminderung des Klägers ist nach wie vor auf den Hauptberuf als Hauer abzustellen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)